

Zn § 9 der Verordnung:

## § 8

(1) Beabsichtigt der Betrieb gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung einen Antrag auf Anerkennung von Schwierigkeiten zu stellen, hat er den noch nicht genehmigten Betrag der Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestätigung des vom Betrieb gestellten Antrages gesperrt.

(2) Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden. In Sonderfällen entscheidet das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan.

## § 9

Die Anerkennung von Schwierigkeiten bei Nichterfüllung der Pläne durch den Kontrollausschuß bzw. durch das übergeordnete Verwaltungsorgan berechtigt nicht zur Zuführung zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes.

Zu § 10 der Verordnung:

## § 10

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 4, sowie auf Grund des erzielten Nettogewinnes der Abteilungen für Massenbedarfsgüter gemäß § 7 der Verordnung, sind entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfond B aus dem Nettogewinn der Abteilungen für Massenbedarfsgüter.

Zuführungen zum Direktorfonds der Betriebe des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen, die bei einer Erfüllung des Gewinnplanes von 120 % und darüber vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen. Für die volkseigenen bezirksgeleiteten Kraftverkehrs- und Reparaturbetriebe bedarf es der Zustimmung der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr und Straßenwesen.

(3) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch Kontroll- und Revisionso^gane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung zu verrechnen. In Ergänzung zur Ziff. 7 der Anweisung vom 2. Dezember 1953 über nachträgliche Zuführungen zum Direktorfonds aus abgeschlossenen Planjahren (ZBl. S. 569) wird bestimmt, daß Rückzahlungen aus dem Direktorfonds im übrigen Ergebnis zu buchen sind.

Zn § 12 der Verordnung:

## § U

Sofern bisher für den Fonds I und den Fonds II getrennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

Za §§ 15 und 16 der

Verordnung:

## § 12

(1) Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Direktorfonds im Laufe des Planjahres Investitionsvorhaben im Einzelwert von mehr als 100 000 DM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat das Vorhaben gemäß § 13 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie Lizenzen — (GBl. S. 184 Ber. 360) zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Direktorfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung des Vorhabens bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Direktorfonds gewährleistet ist. Das Stakomtee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien

(2) Sollen für die Finanzierung eines Investitionsvorhabens im Einzelwert von mehr als 100 000 DM Mittel des Betriebsfonds und des Direktorfonds gleichzeitig herangezogen werden, ist die Wertgrenze von 100 000 DM beizubehalten.

## § 13

(1) Die Abführungen an den zentralen Fonds II der Verordnung sind von den Betrieben über ein Unterkonto des Kontos 132 mit der Bezeichnung

„Abführung an den zentralen Fonds II“

zu buchen.

(2) Die bezirksgeleiteten Betriebe des Kraftverkehrs und die Nahverkehrsbetriebe führen von den laufenden Zuführungen zum Fonds II

10 % an das örtlich zuständige Organ der Staats-

5 % an das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen (Konto bei der Deutschen Notenbank Berlin, Nr. 8370/42)

ab.

(3) Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds II des Jahres 1954 Abführungen an den zentralen Prämiensfonds für Materialersparungen erfolgt sind, können die abgeführten Beträge mit zukünftig abzuführenden Beträgen an den zentralen Fonds II verrechnet werden.

## § 14

Die selbständigen Betriebsabteilungen (Außenstellen) des VEB Deutscher Kraftverkehr Berlin gelten als Betriebe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

## § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1954

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers